

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Schulz, Tanja

Sachbearbeiter
Grinfeld, Sabine

Vorlagennummer
165/2023

Aktenzeichen
700.08

| | | | |
|-------------------------------|---------------|----------------------|-------------------|
| <u>Beratungsfolge:</u> | | | |
| Gremium | Termin | Zuständigkeit | Behandlung |
| Technischer Ausschuss | 07.12.2023 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 14.12.2023 | Entscheidung | öffentlich |

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“

hier: Erlass einer Satzung zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter.

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 118 Abs. 1 Wassergesetz BW sind die Gemeinden dazu verpflichtet, für Kleininleiter eine Abwasserabgabe an das Land zu bezahlen. Als Kleininleiter werden Haushalte bezeichnet, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Die Abgabe ist zu bezahlen, wenn keine Bescheinigung über eine ordnungsgemäße Entsorgung des Klärschlammes vorgelegt werden kann.

Seit dem 01.01.2002 beträgt der volle Abgabesatz für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 Euro pro Schadeinheit. Bei der Abwasserabgabe für Kleininleitungen werden gemäß § 117 Abs. 1 Wassergesetz BW hiervon 70 %, also 25,05 Euro berechnet.

Kleininleitungen sind von der Abgabe befreit, wenn die Einleitung in einer Kleinkläranlage, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist, behandelt wurde und die ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist.

Die Abgabe kann gemäß § 118 Abs. 2 Wassergesetz BW auf Grundlage einer entsprechenden Kleininleiterabgabensatzung auf den Verursacher abgewälzt werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf basiert auf der Mustervorlage des Gemeindetags. Zusätzlich zum Abgabesatz von 25,05 Euro können Verwaltungskosten erhoben werden. Die Höhe des Verwaltungsaufwands richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Rappenau vom 22.11.2019 und beträgt 14,50 Euro pro Bescheid.

In Bad Rappenau werden zum 31.12.2022 im Außengebiet 70 Anwesen mit einer dezentralen Abwasserbeseitigung betrieben. Bei insgesamt 193 Personen erfolgt die Entwässerung in einer Kleinkläranlage. Für das Jahr 2023 kann bis zum 01.11.2023 bei 49 Personen eine ordnungsgemäße Entsorgung des Klärschlammes bescheinigt werden. An Abwasserabgabe wäre bei gleichbleibenden Umständen zu entrichten:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|----------------------------------|------------------------------|---------------|-------------------|--------------------------------------|
| Summe der maßgeblichen Einwohner | Faktor gemäß § 117 Abs. 1 WG | Maßgebende SE | Abgabesatz € / SE | Abgabesumme im Veranlagungsjahr in € |
| 144 | 0,7 | 101 | 35,79 | 3.614,79 |